

FÄLLE UND LITERATURHINWEISE NR. 6

6. Identitätsfeststellung, erkennungsdienstliche Maßnahmen, Vorladung, Gewahrsam

Fall 1: K ist wegen Geldwäsche rechtskräftig verurteilt. Das Polizeipräsidium S fordert ihn per Verfügung auf, sich gemäß § 81b StPO erkennungsdienstlich behandeln zu lassen, und droht ihm für den Fall der Weigerung unmittelbaren Zwang an. Auf Grund der von K gezeigten Verhaltensweisen bestünden begründete Anhaltspunkte dafür, dass er weiterhin strafrechtlich in Erscheinung treten werde.

Ist die Verfügung rechtmäßig?

Fall 2: X nimmt an einer angemeldeten Demonstration gegen einen Castor-Transport am Gelände eines Kernkraftwerks teil. Die Versammlung wird von der Polizei aufgelöst, als die Versammlungsteilnehmer sich nach einer Polizeisperrung auf die Fahrbahn einer Landstraße setzen, um diese zu blockieren. 150 der Teilnehmer – darunter X – unternehmen daraufhin einen zweiten Versuch, um zum Werkstor des Kraftwerks zu gelangen. Als eine Polizeisperre sie auch hier am Weitergehen hindert, setzen sie sich wiederum auf die Straße, um gegen die Vorgehensweise der Polizei zu protestieren. Auch diese Versammlung wird aufgelöst. Nachdem 100 der Teilnehmer der mehrfachen Aufforderung der Polizei nicht nachkommen, die Straße zu räumen, werden sie gegen 10.15 Uhr von den Polizeikräften unter Anwendung unmittelbaren Zwangs weggetragen, in Gewahrsam genommen und in eine Kaserne verbracht, wo sie erkennungsdienstlich behandelt und Ordnungswidrigkeitsanzeigen angefertigt werden. Die Personalien des X werden um 13.30 Uhr festgestellt. X verweigert die Aussage zu der ihm zur Last gelegten Ordnungswidrigkeit, legt schriftlich Widerspruch gegen die Ingewahrsamnahme ein und beantragt eine sofortige richterliche Entscheidung. Bereits um die Mittagszeit versucht die Polizei erfolglos, mit einem Richter des zuständigen Amtsgerichts Kontakt aufzunehmen. Sie bittet daher um Rückruf. Als dieser ausbleibt, gelingt es der Polizei um 15.40 Uhr, den Direktor des Amtsgerichts von der Gewahrsamnahme telefonisch in Kenntnis zu setzen. Er erklärt, dass er „nach § 28 Abs. 3 PolG durch den Anruf unverzüglich über die freiheitsentziehenden Maßnahmen der Personen unterrichtet“ sei. Weiter führt er aus, dass eine richterliche Bestätigung eine Einzelanhörung der inhaftierten Personen voraussetze. Nach seiner Auffassung habe die Polizei die rechtliche Möglichkeit, die Personen bis zum Ende des darauf folgenden Tages in Gewahrsam zu nehmen. Sollte der Gewahrsam im Laufe des nächsten Tages aufrechterhalten werden, so sei er hierüber zu verständigen, worauf er mit einer Einzelanhörung beginnen werde. Um 16.45 Uhr wird der Gewahrsam von der Polizei aufgehoben und X auf freien Fuß gesetzt.

Ist der Gewahrsam rechtmäßig?